

Allgemeine Einkaufsbedingungen Food

- Vion Food Group, Deutschland -

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Lebensmitteln und Schlachttieren.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. BSCI Standards, Tierschutz

1. Für alle Einkäufe gelten die sozialen und ökologischen Standards des Verhaltenskodexes der Business Social Compliance Initiative (BSCI) in der jeweils gültigen Fassung. Das Regelwerk ist unter www.bsci-eu.com einsehbar. Der Lieferant akzeptiert diese Standards und wird sich nach den Bestimmungen dieses Regelwerks richten. Auf Nachfrage wird der Lieferant die Befolgung der Standards, notfalls mittels Audits, belegen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet alle geltenden Gesetze, insbesondere die des Tierschutzes, zu beachten. Auf IX. 1. wird verwiesen.

III. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Jede Änderung in der Produktfertigung hat der Lieferant vorher schriftlich anzuzeigen; er ist verpflichtet, unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
2. Für Anfertigungsbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen (z.B. Rezepte und Filmsätze) behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
3. Ausarbeitungen des Lieferanten (Entwürfe, Projekte, Berechnungen, Kalkulationen usw.) sind für uns - auch wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden - kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Zugang einer Rechnung. Bei fehlerhafter Rechnungslegung des Lieferanten werden wir hierüber informieren. Bis zum Zugang einer korrekten Rechnung wird die Forderung nicht fällig.
3. Die Bezahlung durch uns erfolgt einmal wöchentlich, in jedem Fall innerhalb der in Ziffer 2 genannten Zahlungsfrist.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir im Fall einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
5. Wir können jederzeit mit unseren Forderungen oder den Forderungen unserer verbundenen Unternehmen und Beteiligungen i.S.d. § 271 HGB (Vion Food Group) gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen. Für Forderungen der Beteiligungen gilt dies, soweit diese vorher die Forderungen an uns abgetreten haben.
6. Bei Abrechnung im Gutschriftverfahren ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls sich seine Unternehmensadresse oder Steuernummer/umsatzsteuer-Identifikationsnummer ändert oder falls ein anderer als der in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuersatz bei ihm anzuwenden ist. Im Falle einer unterlassenen Information haftet der Lieferant uns gegenüber für einen für uns ausgeschlossenen Vorsteuerabzug.
7. Die Abtretung und die Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte sind ohne unsere vorherige Zustimmung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant aufgrund eines mit dem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsverhältnisses diese Forderung an den Vorlieferanten abtreten muss.

V. Liefertermin, Lieferung

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer anzugeben.
2. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes pro Tag Verzug geltend zu machen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %. Wir behalten uns vor, weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Lieferverzug geltend zu machen. Insoweit steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.
3. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass frisches Fleisch und leicht verderbliche Fleischzeugnisse sowie sonstige kühlbedürftige Rohstoffe bei einer Kerntemperatur von höchstens +7°C befördert und angeliefert werden. Die Kerntemperatur von Innereien und Nebenprodukten der Schlachtung darf +3°C nicht überschreiten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass tiefgekühlte Ware mit einer Höchsttemperatur von -22°C transportiert und gelagert wird. Die Kerntemperatur der Ware muss mindestens -18°C aufweisen.

VI. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dieser hat für eine sachgemäße Verpackung und einen ordnungsgemäßen Transport zu sorgen. Alle insoweit entstandenen Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat uns der Lieferant Versandanzeigen mit genauen Angaben, wie Menge und Gewicht usw., am Tage des Versandes zu übermitteln. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen jeder Art, insbesondere Transportverpackungen, auf eigene Kosten zurückzunehmen.
4. Bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen und -transportmitteln, insbesondere genormten Paletten und Kästen, sind wir berechtigt, Verpackungen und Transportmittel in gleicher Art und Güte zurückzugeben.
5. Bei Schlachtieren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der abgeschlossenen Abladung der Schlachttiere vom Transportfahrzeug auf unserem Betriebsgelände auf uns über, es sei denn, der Transport der Schlachttiere wird von uns durchgeführt oder von uns in Auftrag gegeben. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der abgeschlossenen Aufladung der Schlachttiere auf das Transportfahrzeug beim Lieferanten auf uns über. Bis zur Freigabe der Schlachttiere durch die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb trägt der Lieferant die Beweislast für die Mangelfreiheit der Schlachttiere.

VII. Wareneingangskontrolle

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten zu rügen.
2. Sofern die gelieferten Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können, erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellen wir im Rahmen der Prüfung im Stichprobenverfahren eine Qualitätsabweichung fest, sind wir berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen. Der Lieferant trägt hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.

VIII. Qualitätssicherung, Audit

1. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen, soweit es um Waren geht, die auch für uns hergestellt werden.
2. Wir sind ferner berechtigt, Unterlagen und Dokumentationen, welche die Qualitätssicherung betreffen, bei dem Lieferanten einzusehen und von diesen auf eigene Kosten Kopien anzufertigen.
3. Ziffer 1 und 2 gelten auch sinngemäß für Audits gemäß II.

IX. Mängelhaftung, Garantie

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben, den Bedingungen unter II. 2 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Lebensmittel-

herstellung und den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht. Der Lieferant garantiert, dass

- a. den Schlachtieren keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht worden sind,
 - b. bei den Schlachtieren nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind. Darüber hinaus garantiert er, dass bei den Schlachtieren erlaubte Tierarzneimittel nur in Einklang mit den tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kamen.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.
 3. Falls der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Mangelbeseitigung beginnt, sind wir dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Lieferanten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
 4. Der Lieferant garantiert, dass das von ihm gelieferte Schweinefleisch und/oder die von ihm gelieferten Schweinefleischerzeugnisse nicht von männlichen unkastrierten Ferkeln stammen, die gegen Ebergeruch geimpft sind. Auf Verlangen von uns wird der Lieferant entsprechende Nachweise vorlegen. Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Garantie ist vom Lieferanten an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Nettokaufpreises seiner Lieferung zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns unberührt.
- X. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**
1. Soweit der Lieferant für einen durch sein geliefertes Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- und Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 1,5 Mio. pro Personenschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
 4. Wir akzeptieren keine Haftungseinschränkung, es sei denn, sie wird schriftlich und individuell vertraglich vereinbart.

XI. Transport-, Schlacht- oder sonstige Schäden

1. Ergeben sich bei einem Schlachtier Transport-, Schlacht- oder sonstige Schäden, sind wir berechtigt, das Tier im Festkauf zum ortsüblichen Tagespreis zu kaufen. Zur Finanzierung der anfallenden Festkäufe erheben wir je Schlachtierer einen angemessenen Pauschalbetrag, es sei denn, der Lieferant trägt die Schadensrisiken selbst.
2. Ist ein Schlachtierer bei Transportbeginn nachweisbar nicht gesund gewesen oder ist der Tod während der Beförderung infolge Krankheit, Überfütterung oder durch ein Verschulden des Lieferanten eingetreten, hat dieser auch die Kosten der Schlachtung, Untersuchung usw. zu tragen.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten
 - bei Tieren, die zur Notschlachtung bestimmt sind, sowie bei Ebern, Binnenebern, Zwittern und offensichtlich kranken oder dem Lieferanten als krank bekannten Tieren. Das Tier gilt als krank bekannt, wenn eine tierärztliche Behandlung nicht abgeschlossen, eine Behandlung mit Antibiotika oder Sulfonamiden weniger als drei Wochen vor der Auftragserteilung zur Vermarktung nicht beendet ist oder aus dem Verhalten des Tieres auf eine Krankheit geschlossen werden kann;
 - bei zurückgebliebenen Tieren, die ihrem Alter entsprechend nicht normal entwickelt sind (Kümmere) oder die von der zuständigen Veterinärbehörde als nicht marktfähig befunden werden;
 - bei Tieren, die Binnenebereigenschaften oder Zwitterigkeit aufweisen oder
 - bei Tieren, die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schlachtierversicherer versicherungsunfähig sind.
4. Ist zweifelhaft, ob Ausschlussgründe für die Festkaufverpflichtung bestehen, sind wir berechtigt, unsere Entscheidung hierüber vom Befund der amtlichen Fleischbeschau abhängig zu machen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XIII. Eigentumsverbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

1. Sofern wir Waren beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unser Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant bewahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, um unsere Ansprüche aus der beigestellten Vorbehaltsware geltend zu machen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestelltes Material in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Sachrisiken, wie z.B. Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser, auf eigene Kosten zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche aus dem Versicherungsvertrag tritt er hiermit bereits im Voraus an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Ortlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche - wirksame - Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Vorschrift soweit wie möglich zu verwirklichen.